

**Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Teilnahme an
Betreuungsangeboten im Primarbereich der Stadt Straelen
vom 25.02.2016**

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 ([GV. NRW. S. 208](#)), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. 102/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2013 ([GV. NRW. S. 618](#)) sowie § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S.462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 ([GV. NRW. S. 336](#)), hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 11.02.2016 die folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Benutzungs- und Entgeltsatzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

§ 1 - Betreuungsangebote im Primarbereich

1. Die „Offene Ganztagschule“ (OGS) im Primarbereich der Stadt Straelen bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeiten (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von mindestens 7:30 bis 16:00 Uhr, mindestens aber bis 15:00 Uhr. Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS sind schulische Veranstaltungen.
2. Der „Verlässliche Halbttag“ (VHT) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeiten (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen bis zum Ende der 6. Unterrichtsstunde. Die außerunterrichtlichen Angebote des VHT sind schulische Veranstaltungen.

§ 2 - Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

1. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07.).
2. Es werden Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger und, soweit mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze vorhanden sind, nach Auswertung eines zwischen Schulleitung und Schulträger abgestimmten Kriterienkataloges.
3. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monat möglich. Wiederholte An- und Abmeldungen sind unzulässig.

§ 3 - Elternbeiträge

1. Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich einen öffentlich-rechtlichen Beitrag von bis zu 137,50 EUR zu entrichten. Für das Mittagessen ist ein zusätzliches Entgelt zu zahlen.

2. Der Beitrag ist von den Eltern zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten an die Stelle der Eltern. Sind mehrere Personen Schuldner des Beitrages, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot.
3. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (z.B. Ferien und unterrichtsfreie Zeiten) nicht berührt. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr das außerunterrichtliche Angebot, ist der Beitrag anteilig für den jeweils vollen Monat zu zahlen.
4. Bei der Anmeldung bzw. Aufnahme haben die Eltern ihr Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
5. Besuchen mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig ein außerunterrichtliches Angebot oder eine Kindertageseinrichtung, so reduziert sich der Beitrag für das zweite Kind auf 50 % und jedes weitere Kind ist beitragsfrei, sofern ein Beitrag festgesetzt wurde.
6. Der Beitrag ist nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig und monatlich zum 1. im Voraus zu entrichten.
7. Die Höhe des Beitrages für die „Offene Ganztagschule“ richtet sich nach folgenden Einkommensgruppen:

• bis 15.000 EUR	13,75 EUR
• bis 24.600 EUR	27,50 EUR
• bis 36.900 EUR	48,40 EUR
• bis 49.200 EUR	68,75 EUR
• bis 61.500 EUR	96,25 EUR
• über 61.500 EUR	137,50 EUR.
8. Empfänger von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGB II) oder dem Zwölften Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezuges dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Einkommenshöhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
9. Der Beitrag für die Teilnahme am Betreuungsangebot „Verlässlicher Halbtage“ beträgt einkommensunabhängig 44,00 EUR bzw. 22,00 EUR für das zweite Kind im Sinne des Abs. 5. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.
Sofern an einem Ferienangebot des VHT teilgenommen wird, ist ein gesonderter Beitrag nach Maßgabe des Trägers zu entrichten.
10. Auf Antrag der Eltern oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die individuelle Zumutbarkeitsprüfung erfolgt nach den Bestimmungen des § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII).

§ 4 – Einkommensbegriff und -nachweis

1. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) mit der Ausnahme, dass Kinderbetreuungskosten im Sinne des EStG nicht abzugsfähig sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
2. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der volle Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

3. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 hinzugerechnet, soweit es den Betrag von monatlich 300,00 € übersteigt.
4. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
5. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
6. Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, wird der Elternbeitrag auf der Grundlage des Jahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres oder des zu erwartenden Jahreseinkommens festgesetzt.
7. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe (nach der Beitragstabelle) führen können, sind durch die Beitragspflichtigen unverzüglich anzugeben. Soweit sich aus der veränderten Einkommenssituation die Einstufung in eine andere Einkommensgruppe ergibt, wird der Elternbeitrag ab dem Kalenderjahr, für das die Änderung eingetreten ist, rückwirkend neu festgesetzt.

§ 5 - Abmeldung, Ausschluss

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. eines jeden Monats möglich bei:
 - a) Änderung des Wohnortes,
 - b) Wechsel der Schule,
 - c) längerfristige Erkrankung des Kindes.
2. Im Übrigen ist eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.
3. Ein Kind kann durch die Schule in Abstimmung mit der Stadt Straelen von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
 - a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c) die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, d. h. mit mindestens zwei auf das Schuljahr bezogenen Elternbeiträgen in Verzug sind,
 - d) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht ermöglicht wird,
 - e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben unrichtig waren bzw. sind.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltsatzung tritt am 1. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Straelen vom 29.06.2005, zuletzt geändert am 25.02.2010, außer Kraft.